

Coronavirus und Zivilverfahren – Schiedsverfahren und mündliche Verhandlungen in Zeiten von COVID-19

23. April 2020

Wie in den Beiträgen [Videoverhandlungen im Zivilprozess](#) und [Die digitale Verhandlung im internationalen Gerichtsprozess](#) gezeigt, stellt die COVID-19-Pandemie die Justiz in allen betroffenen Ländern vor neue Herausforderungen. Die meisten Termine für mündliche Verhandlungen werden verschoben, nur die dringendsten Verhandlungen finden statt. Videoverhandlungen sind in Deutschland zwar möglich (§ 128a ZPO). Allerdings setzt dies voraus, dass das jeweilige Gericht über die notwendige technische Ausstattung verfügt, was bislang nicht flächendeckend der Fall ist. Außerdem bestehen bei Richtern – oft aufgrund mangelnder praktischer Erfahrung – noch vielfach Bedenken, ob und inwieweit auch umfangreichere Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen auf diesem Weg ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

In Schiedsverfahren hingegen werden moderne Kommunikationsmittel im Rahmen von mündlichen Verhandlungen schon länger eingesetzt. Diese Erfahrungen werden jetzt zur Durchführung von sog. virtuellen mündlichen Verhandlungen genutzt. Dieser Beitrag gibt einen Überblick zu der aktuellen Praxis.

Organisatorische Umstellungen bei den Schiedsinstitutionen

Die meisten Schiedsinstitutionen haben sehr kurzfristig auf die neue Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus reagiert. Ungeachtet eventueller Lockdowns werden Verfahren weiter administriert, wobei die Klageeinreichung sowie die gesamte sonstige Kommunikation weitgehend elektronisch stattfinden. Erfahrungsgemäß werden die derzeitigen Umstände bei Fristverlängerungsanträgen großzügig berücksichtigt.

Verhandlungen per Videokonferenz

Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, entscheiden in Schiedsverfahren grundsätzlich die Parteien. Sie können auch darauf verzichten. Solange Reise- und Ausgangsbeschränkungen gelten, kann für die mündlichen Verhandlungen auf Videokonferenzen ausgewichen werden. Bereits vor der Corona-Krise war es in der Praxis üblich, einzelne Zeugen oder Sachverständige, die nicht oder nur schwer an der mündlichen Verhandlung persönlich teilnehmen konnten, per Video- oder Telefonkonferenz zu vernehmen.

Regelmäßig können die Parteien gemeinsam entscheiden, ob sie eine Verhandlung persönlich oder per Videokonferenz durchführen wollen. Ansonsten steht es im Ermessen des Schiedsgerichts, ob es eine sog. virtuelle Verhandlung anordnet. In einigen Schiedsregeln ist dies ausdrücklich vorgesehen. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass eine solche virtuelle Verhandlung zulässig und ausreichend ist, um beispielsweise das rechtliche Gehör zu wahren. Diese Frage ist nach den geltenden Schiedsregeln sowie dem Prozessrecht des vereinbarten Schiedsortes und gegebenenfalls des Staates, in dem vollstreckt werden soll, zu beurteilen.

Der Schiedsort, also der Ort, an dem das Verfahren rechtlich angesiedelt ist, ist nicht davon abhängig, ob, wie und wo eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

In vielen Fällen bieten die Institutionen technische Unterstützung für ein virtuelles Hearing an, z.B. durch eigene spezielle Online-Plattformen, und haben Protokolle mit Hinweisen und Anregungen zum praktischen Vorgehen erstellt.

Die Einzelheiten zum Einsatz technischer Lösungen und die praktische Durchführung der Verhandlung sollten die Parteien und das Schiedsgericht rechtzeitig klären. Wichtig ist, dass die technischen Voraussetzungen bei allen Beteiligten vorhanden sind und dass man sich vorab über die "Spielregeln" einigt, damit die Parteien gleichbehandelt werden und ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf sichergestellt ist.

Hogan Lovells hat ein [Protokoll für virtuelle mündliche Verhandlungen](#) entwickelt, das als Standard in Schiedsverfahren verwendet werden kann.

Ein Überblick zu den Schiedsregeln und dem Umgang einiger Schiedsinstitutionen mit der Corona-Krise findet sich [hier](#).



Schiedsinstitutionen und ihr Umgang mit COVID-19

Institution	E-Filing	Mündliche Verhandlung	Sonstiges
DIS	Schiedsklage muss elektronisch und allen Beklagten in Papierform übermittelt werden. Während der Corona-Krise verzichtet die DIS darauf, dass ihr zusätzlich ein Exemplar in Papierform übermittelt wird. Widerklage muss anderen Parteien elektronisch und in Papierform übermittelt werden, solange Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist.	Schiedsgericht und Parteien sollen in der Verfahrenskonferenz den Einsatz von Informationstechnologien besprechen (Anlage 3 lit. G der DIS-Regeln).	Während Corona-Krise versendet die DIS Gebührenrechnungen nur per E-Mail. DIS übermittelt Schieds-sprüche elektronisch, wenn alle Parteien zustimmen. Anträge auf Verlängerung der Frist zur Vorschusszahlung werden standardmäßig mit mind. Einer Woche bewilligt.
ICC	ICC empfiehlt das Einreichen von Schriftsätzen per E-Mail (siehe " Urgent COVID-19 message to DRS community ").	Verfahrensmanagement-Techniken, Eilschiedsrichterverfahrensordnung und Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren weisen auf Möglichkeit von Videokonferenzen hin.	ICC bietet Muster für Vertragsklauseln und verfahrensleitende Verfügungen zur Nutzung von Informations-technologie, Checkliste für virtuelle Verhandlungen und Cyber-Protokoll an (siehe " ICC Task Force on the Use of IT in International Arbitration " und " ICC Guidance Note on Possible Measures Aimed at Mitigating the Effects of the COVID-19 Pandemic ").
ICDR AAA	Neue Schriftsätze sollen online eingereicht werden: Entweder über FAST FILE A CASE oder die Case Management Plattform AAA WEBFILE® (siehe " COVID-19 Update ").	Schiedsgericht bestimmt Art und Weise, in der Zeugen vernommen werden (Art. 23). In internationalen beschleunigten Verfahren können mündliche Verhandlungen nach freiem Ermessen des Schiedsrichters mit persönlicher Anwesenheit, per Videokonferenz oder anderen geeigneten Mitteln abgehalten werden (Art. E-9).	Sofern Räumlichkeiten der ICDR für mündliche Verhandlungen gebucht waren, kontaktiert das Case Management Team Parteien und Schiedsrichter, um Alternativen zu erörtern, inkl. Video- und Telefonkonferenzen (siehe " COVID-19 Update ").

Fazit

Die Corona-Pandemie stellt die Konfliktlösung durch staatliche Gerichte und Schiedsgerichte vor neue Herausforderungen. Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet bereits seit längerem erprobte flexible Lösungen, gerade für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen.

Streben beide Parteien eines Konflikts eine zügige Entscheidung an und ist in den betroffenen Ländern nicht absehbar, ob und wann die ordentlichen Gerichte wieder uneingeschränkt ihre Arbeit aufnehmen können, bietet es sich an, sich auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens ad hoc zu einigen. Eine derartige Vereinbarung können die Parteien jederzeit treffen, auch nach Vertragsschluss, nach Entstehung der Streitigkeit und sogar dann, wenn bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist. Gleichzeitig empfiehlt es sich aus unserer Erfahrung, auch zu prüfen, ob entsprechende Streitigkeiten nicht durch alternative Streitbeilegungsmechanismen, wie z.B. eine Mediation, beigelegt werden können. Damit kann unter Umständen eine schnelle und unbürokratische Lösung gefunden werden, die es erlaubt, sich wieder auf die gerade in Krisenzeiten für das eigene Unternehmen wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren.

Kontakt



Dr. Nadine Lederer, LL.M. (MIDS)
Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit
Senior Associate, München
T +49 89 290 12 0
nadine.lederer@hoganlovells.com



Fabian Witt
Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit
Associate, München
T +49 89 290 12 0
bastian.zahn@hoganlovells.com

www.hoganlovells.com

"Hogan Lovells" oder die "Sozietät" ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP und Hogan Lovells US LLP und ihnen nahestehende Gesellschaften gehören. Die Bezeichnung "Partner" beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Mitarbeiter oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der von Mitgliedern entspricht.

Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen, finden Sie unter www.hoganlovells.com.

Sofern Fallstudien dargestellt sind, garantieren die dort erzielten Ergebnisse nicht einen ähnlichen Ausgang für andere Mandanten. Anwaltswerbung. Abbildungen von Personen zeigen aktuelle oder ehemalige Anwälte und Mitarbeiter von Hogan Lovells oder Modells, die nicht mit der Sozietät in Verbindung stehen.

© Hogan Lovells 2020. Alle Rechte vorbehalten.